

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.02.2023

(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25.06.2026)

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium
- § 3 Besondere Studienformate
- § 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen
- § 6 Module
- § 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)
- § 8 ECTS-Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Studien- und Prüfungsordnung
- § 11 Studienplan
- § 12 Fachstudienberatung
- § 13 Vorpraktikum
- § 14 Praktisches Studiensemester
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungskommissionen
- § 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 18 Prüfungsanmeldung
- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis
- § 21 Schriftliche Prüfungen

- § 21a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Präsentationen
- § 24 Modularbeiten
- § 25 Praktische Prüfungen und Anwesenheitspflicht
- § 26 Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 27 Elektronische Prüfungen
- § 28 Gruppenarbeit
- § 28a Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote
- § 29 Zweck der Prüfung
- § 30 Nachteilsausgleich; Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 31 Prüfungsrücktritt
- § 32 Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis
- § 32a Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 32b Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Unterschleif, Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel und Ordnungsverstöße
- § 33 Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 34 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 35 Vorrückensregelungen
- § 36 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 37 Regeltermine; Nachfristen
- § 38 Zeugnisse; Diploma Supplement
- § 39 Akademischer Grad
- § 40 Bestimmungen für auslaufende Studienangebote
- § 41 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Aufbewahren von Prüfungsunterlagen
- § 44 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

¹Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (nachfolgend: Hochschule München). ³Sie wird für die einzelnen Studiengänge und die besonderen Studienformate (§ 3) durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) ergänzt.

§ 2

Studienziel von Bachelor- und Masterstudium

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. ²Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden. ³Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.
- (2) ¹Zum Masterabschluss führen an der Hochschule München das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. ²Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. ³Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft oder auch für eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.
- (3) ¹Bachelor- und Masterstudiengänge qualifizieren die Studierenden im Rahmen ihrer Persönlichkeitsbildung ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle zu finden. ²Die Studierenden sollen nach ihrem angestrebten Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Ge-meinsinn maßgeblich mitzugestalten. ³Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

§ 3

Besondere Studienformate

- (1) An besonderen Studienformaten werden an der Hochschule München insbesondere angeboten:

1. **Duales Studium**

In dualen Studiengängen sind die Lernorte systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich verzahnt. Die Studierenden sind das gesamte Studium hinweg an einen Praxispartner gebunden. Sie absolvieren bei diesem ihr in Bachelorstudiengängen enthaltenes praktisches Studiensemester, leisten dort zusätzliche vertiefende Praxisphasen ab, reflektieren beide Lernorte, beispielsweise in einem Praxisreflexionsmodul, einem Praxis-transfermodul oder einer Projektarbeit, und erstellen eine thematisch einschlägige Ab-

schlussarbeit aus der beruflichen Praxis. Ein duales Studium ist in den Formen Verbundstudium (Bachelorstudiengang und Berufsausbildung) oder Studium mit vertiefter Praxis (Bachelor- oder Masterstudiengang) möglich. Das Nähere regelt der Studienplan.

2. Teilzeitstudium:

Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem Stundenumfang pro Semester.

3. Berufs- oder Ausbildungsbegleitendes Studium:

¹Das berufs- oder ausbildungsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. ²Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

4. Hochschulzertifikate:

Zum Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen werden weiterbildende/weiterqualifizierende Modulstudien und spezielle weiterbildende/ weiterqualifizierende Studien als Hochschulzertifikate zwischen fünf und 30 Leistungspunkten angeboten.

- (2) Entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen besonderen Studienformats können von den Regelungen dieser ASPO abweichende Regelungen in der SPO des Studienangebots getroffen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit; in besonders begründeten Fällen kann in der SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern festgelegt werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die SPO des jeweiligen Masterstudiengangs kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen. ²Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.
- (3) Die Regelstudienzeit von besonderen Studienformaten (§ 3) wird in der SPO des jeweiligen Studienangebots geregelt.
- (4) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen

- (1) ¹Die Anerkennung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 86 Abs. 1 BayHIG soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation für ein höheres Semester oder Wechsel des Studiengangs beantragt werden; ein Antrag auf Anerkennung ist nur solange möglich, wie die Prüfung, die aufgrund der Anerkennung erlassen werden soll, noch nicht angetreten bzw. noch keine Note 5

wegen Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde. ²Der Antrag und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden in elektronischer Form vorzulegen; soweit Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die/der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs teilt der für Prüfungen und Praktika zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschule München (Sachgebiet Prüfung und Praktikum) die anzuerkennenden Modulteil- oder –endnoten sowie die anzurechnenden/anzuerkennenden Leistungspunkte mit. ⁴Es werden nur die in der SPO des gewählten Studienganges der Hochschule München für die jeweiligen Module vergebenen Leistungspunkte anerkannt. ⁵Die Gründe für die Ablehnung einer Anerkennung werden von der zuständigen Prüfungskommission dokumentiert und auf Anforderung dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum in elektronischer Form mitgeteilt. ⁶Die Sätze 1 – 5 gelten entsprechend für die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 86 Abs. 2 BayHIG.

- (2) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. ³Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der/dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. ⁴Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleginnen und –kollegen einbeziehen.
- (3) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens zwölfmonatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Zeiten der praktischen Ausbildung im praktischen Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen. ³Inhaltliche Mindestanforderungen für die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten sind im Studienplan des jeweiligen Studienganges festzuschreiben.
- (4) ¹Im Falle eines Auslandsstudiums hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums einen Antrag auf Abschluss eines Learning Agreements zur Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und der nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Die/der Studierende muss in dem Antrag festlegen, ob die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen mit der erzielten bzw. nach Abs. 5 umgerechneten Note oder gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 „mit Erfolg abgelegt“ erfolgen soll; eine nachträgliche Änderung der Festlegung ist nicht zulässig. ³Das Learning Agreement darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen). ⁴Liegt ein Learning Agreement vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum anerkannt; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. ⁵Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums in einem Learning Agreement zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden; in diesem Fall scheidet das Wahlrecht nach Satz 2 aus und die Anerkennung erfolgt

mit der erzielten bzw. nach Abs. 5 umgerechneten Note, es sei denn die Prüfungsleistung wurde an der ausländischen Hochschule nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet. ⁶Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (5) ¹Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Anrechnungen bzw. Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Hochschule München.
- (7) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine/n im Inland beeidete/n Übersetzer/in beglaubigter deutscher Übersetzung verlangt werden.

§ 6 Module

- (1) Die Module werden in der SPO des jeweiligen Studiengangs als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule oder als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (§ 7) festgelegt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des jeweiligen Studienganges verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen SPO und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) ¹Jede/jeder Studierende kann Module, die für die Erreichung des Studienziels ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. ²Für Studierende in Bachelorstudiengängen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass Wahlmodule statt aus dem gesamten Studienangebot nur aus anderen Bachelorstudiengängen gewählt werden dürfen. ³Für Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass durch ihre Teilnahme keine zusätzlichen Kosten für die Durchführung des Moduls entstehen. ⁴Die Teilnahme an einem Modul als Wahlmodul ist nur zulässig, wenn die modulverantwortliche Lehrperson die Teilnahme aufgrund freier Plätze in der Lehrveranstaltung genehmigt. ⁵Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis auf Antrag nicht nachrichtlich aufgeführt. ⁶Die in den Wahlmodulen erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁷Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.

- (3) ¹Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass eine Prüfung aus inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Teilen, die auch mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeprüft werden können, besteht und dass in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen wird.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module)

- (1) ¹Zweck der AW-Module ist, durch fächerübergreifende wissenschaftsbasierte Bildung zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen und unternehmerische, nachhaltige und interkulturelle Kompetenzen zu fördern. ²AW-Module gehen über die im Rahmen der von den Fakultäten (mit Ausnahme der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien) angebotenen Kompetenz- und Modulangebote hinaus.
- (2) ¹In jedem Bachelorstudiengang sind ein oder mehrere AW-Module auszuweisen, in denen Studierende insgesamt bis zu sechs Leistungspunkte erwerben müssen. ²Diese Module sind aus dem für alle Studiengänge verbindlichen Gesamtkatalog der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien, aus dem sich die in jedem AW-Modul erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen, zu wählen. ³Studierende, die ein duales Studium (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1) absolvieren, können anstelle eines AW-Moduls nach Satz 2 das „AW-Modul für dual Studierende“ wählen. ⁴Der Gesamtkatalog enthält neben den wählbaren Wahlpflichtmodulen deren Semesterwochenstundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist sowie Form, Umfang und Verfahren der jeweils geforderten Prüfung.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen AW-Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

Leistungspunkte

¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Leistungspunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtbelastung des oder der Studierenden. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ³In jedem Studiensemester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben; in besonderen Studienformaten (§ 3) richtet sich die Anzahl der in jedem Studiensemester vergebenen Leistungspunkte nach der Regelstudienzeit dieses Studienformats. ⁴Der Erwerb von Leistungspunkten setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung im jeweiligen Modul voraus.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Grundsätzlich können unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. ²An der Hochschule München werden die Lehrveranstaltungsarten in folgende Kategorien eingeteilt:
1. Seminaristischer Unterricht (SU) vermittelt einen wissenschaftlichen Überblick und Vertiefungen und richtet sich in der Regel an eine Studiengruppe.
 2. Übungen (Ü) dienen der Anwendung des Gelernten.
 3. Seminare (S) dienen der vertiefenden Behandlung ausgewählter fachwissenschaftlicher Fragestellungen und richten sich oftmals an Teilgruppen von Studiengruppen.
 4. Praktika (Pra) zeichnen sich bei der Anwendung des Gelernten durch den besonderen Einsatz von fachspezifischen technischen, künstlerischen, physischen, methodischen oder anderen Mitteln aus.
 5. In Projekten (Proj) werden konkrete Aufgabenstellungen problem- oder forschungsorientiert durch die Studierenden bearbeitet.
- ³In jeder der Kategorien kann es studiengangsspezifische Ausprägungen geben.
- (2) In die Curricularwertberechnung geht der seminaristische Unterricht mit einer Gruppengröße von 40 Studierenden, die Übung mit einer Gruppengröße von 20 Studierenden und Praktikum, Projekt und Seminar mit einer Gruppengröße von 15 Studierenden ein.
- (3) Exkursionen (Ex) finden im Rahmen der o.g. Kategorien statt und sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen in den o.g. Kategorien können ganz oder teilweise in E-Learning-Kursen (EL) durchgeführt werden. ²Dazu werden die Lehrinhalte über eine elektronische Lehrplattform (z.B. Moodle) zur Verfügung gestellt.

§ 10

Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen dienen der Ausfüllung dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in deren jeweiliger Fassung.
- (2) Die SPO des jeweiligen Studiengangs regelt insbesondere:
1. Den Beginn des Studiums,
 2. die Studienrichtungen und –schwerpunkte,
 3. die Semesterwochenstunden der einzelnen Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte,
 4. die Prüfungen der einzelnen Module und deren Formen,

5. die Prüfungen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen eines Moduls zu erbringen sind,
6. die Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Modulendnote,
7. die Gewichtung der Modulendnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses,
8. das Modul bzw. die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen.
9. die Dauer des Vorpraktikums, und
10. abweichende Regelungen in besonderen Studienformaten (§ 3 Abs. 2).

§ 11 Studienplan

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Studienplan erstellt, der nicht Teil der jeweiligen SPO ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat bzw. in Studiengängen, die von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden, von einer gemeinsamen Kommission beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neue Regelungen müssen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält, soweit dies nicht bereits in der SPO hinreichend bestimmt geregelt ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je (Wahlpflicht-) Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Studienganges wählbaren Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),
 3. nähere Bestimmungen zum dualen Studium (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)
 4. nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Prüfungen in den jeweiligen Modulen,
 5. die Anmeldetermine und das -verfahren für die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 18 Abs. 4)
 6. die Bearbeitungsdauer von Modularbeiten, ihre Ausgabe und ihr Umfang, die Form der Abgabe und die Festlegung des Abgabetermins (§ 24).
 7. einen über 75 % liegenden Prozentsatz für den Teilnahmenachweis in einem Praktikum (§ 25 Abs. 4),
 8. die Freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote (§ 28a) und
 9. in Bachelorstudiengängen nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters (§ 14).

§ 12

Fachstudienberatung

¹Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die für das erste Studiensemester vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten erworben haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen. ²Abweichende Regelungen bezüglich der Kriterien für den Besuch der Fachstudienberatung können in der jeweiligen SPO festgelegt werden.

§ 13

Vorpraktikum

- (1) ¹Soweit ein Bachelorstudiengang den Nachweis eines Vorpraktikums vorsieht, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine studiengangsspezifische abgeschlossene Berufsausbildung hat, vor Studienbeginn eine bis zu zwölfwöchige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen. ²Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden.
- (2) ¹Die SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ableistung des Vorpraktikums und die Möglichkeit der Nachholung des Vorpraktikums bis zum Ende des vierten Studiensemesters festlegen.

§ 14

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ²Das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen erfordert eine Arbeitsleistung im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst in der Regel einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. ³Zusätzliche Festlegungen, insbesondere zur Lage der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, werden im Studienplan des jeweiligen Studiengangs getroffen.
- (2) Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Beauftragte zur Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester (Praktikantenbeauftragte).
- (3) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsplan möglichst an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden kann. ³Das Sachgebiet Prüfung und Praktikum kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ⁴Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen vorgezogen oder in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit in der Ausbildungsstelle entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollzeitkräfte.
- (5) ¹Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss der Ausbildung, ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums über den Onlinedienst der Praktikumsverwaltung beim Sachgebiet Prüfung und Praktikum einzureichen. ⁴Nach seiner Genehmi-

gung wird die Praktikantin/ der Praktikant über die Praktikumsverwaltung informiert. ⁵Nach Möglichkeit soll der im Sachgebiet Prüfung und Praktikum erhältliche Mustervertrag verwendet werden.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule München besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder können haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt aufweisen. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ⁵Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied wird durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.
 6. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung
 7. die Entscheidung über die Wirksamkeit und die Rechtsfolgen von Erklärungen nach § 31 Abs. 2 und
 8. die Stellungnahmen zu Verwaltungsstreitverfahren

³Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss in jedem Semester den Zeitraum fest, in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen an der Hochschule München durchgeführt werden; § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁶Anderer Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend

zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 16

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für jeden Studiengang und jedes Hochschulzertifikat sowie für die von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien fakultätsübergreifend angebotenen AW-Module werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission für jeden Studiengang besteht aus drei, fünf oder sieben Professorinnen/Professoren. ³§ 15 Abs. 1 Satz 2 sowie § 15 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Mitglieder in einer Prüfungskommission können zusätzlich zu § 15 Abs. 1 Satz 2 auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt, soweit nicht in Satzungen zur Zusammenarbeit von Fakultäten etwas anderes bestimmt ist. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:
1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG i.V.m. § 7 Abs. 1 HSchPrüferV, denen nach Maßgabe der Regelung der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt, sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 4. die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
 8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
 9. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,

10. die Entscheidung über die Anerkennung nachträglicher Prüfungsanmeldungen,
11. die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten und
12. die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform der dritten Wiederholungsprüfung nach § 36 Abs. 2 Satz 3.

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 11 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 17

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- (1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Während der Vorlesungszeit können Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen und solche Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, stattfinden.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen/Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Modularbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Modularbeiten von den Prüferinnen/Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine den betroffenen Studierenden bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der jeweiligen Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 18

Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Außer in den Fällen einer automatischen Anmeldung erfolgt die Anmeldung zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise. ²Studierende sollen in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob die Prüfungsanmeldung erfolgreich war. ³Gegen die Prüfungsanmeldung gerichtete Einwendungen Studierender werden nur bearbeitet, falls das Anmeldeprotokoll, auf dessen Ausdruck die Studierenden im Online-Anmeldeverfahren ausdrücklich hingewiesen werden, vorgelegt wird. ⁴Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Module und der Anmeldecodenummern, spätestens eine Woche nach Ende des Anmeldezeitraumes im Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu erfolgen.
- (2) ¹Die Belegung der AW-Module (§ 7) der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien findet zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen auf elektronische Weise statt. ²Die Belegtermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Mit der bestätigten Belegung ist die/der Studierende zugleich zur Prüfung in dem betreffenden Modul angemeldet.

⁴Die Anmeldung zu Nachhol- und Wiederholungsprüfungen in den AW-Modulen muss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes persönlich im Sekretariat der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien vorgenommen werden.

- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Die Anmeldetermine und das -verfahren für die Bachelor- und Masterarbeiten regeln die Fakultäten auf Vorschlag der Prüfungskommission im Studienplan.

§ 19

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus; andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines begründeten Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10).
- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Nichtzulassung in elektronischer Form mitgeteilt wurde. ²Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. v. § 32 Abs. 3 Satz 3 unterliegen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät bekannt zu geben. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. ³Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.
- (4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. ²In diesem Fall legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer bestätigt worden ist. ³Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (5) ¹Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. ²In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gilt § 37 Abs. 5 entsprechend. ³Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.

§ 20

Prüfungsformen; gute wissenschaftliche Praxis

- (1) An der Hochschule München werden Prüfungen in schriftlicher und mündlicher Form, als Präsentationen, Modularbeiten und praktische Prüfungen sowie als Abschlussarbeiten abgelegt.
- (2) ¹Schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Grundsätzen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. ²Zur Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln kann die

Prüfungsleistung mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene sonstige Quellen hin überprüft werden. Studierende haben mit der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben wurden.

- (3) ¹Wird eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform im Studienplan angeboten, als durch eine einschlägige Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben, können Studierende durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber den von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen und Prüfern wählen, die Prüfung in dieser Form abzulegen. ²Die Erklärung ist abzugeben vor Abschluss der Prüfungsanmeldung, bei Prüfungen nach §§ 23 - 25 bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung und verbleibt bei den Prüfenden.

§ 21

Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen (schrP) finden unter Aufsicht statt und schließen in der Regel ein Modul ab. ²Als schriftliche Prüfungen können auch zeichnerische, gestalterische und künstlerische Prüfungen gelten sowie Prüfungen bei denen Kenntnisse der Anwendung und Entwicklung von Computerprogrammen auch unter Einsatz von Computern geprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für schriftliche Prüfungen beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (3) Erscheint eine Studierende/ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, hat sie/er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere Vorkommnisse aufzunehmen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind (z. B. Ablaufstörungen, versuchte oder vollendete Täuschungshandlungen, Rücktritte wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit).

§ 21a

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.

- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die vom/ von der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- ²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.
- (9) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %

- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(10) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Die Note.
- Die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze.
- Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
- Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl.
- Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen (mdlP) werden entweder von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayHIG erfüllen muss, abgenommen und schließen in der Regel ein Modul ab.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Ort, Zeit und Dauer jeder mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfenden und der/des Studierenden sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden sowie ggf. von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 23

Präsentationen

- (1) ¹Präsentationen (Präs) werden mündlich vorgetragen. ²Sie werden oftmals durch vorbereitete visuelle Darstellungen unterstützt und dienen als selbstständig verfasste studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellungen. ³Zu den Präsentationen zählen beispielsweise auch das Kolloquium und das Referat.
- (2) Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens fünf und höchstens 45 Minuten.
- (3) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Präsentationstermin festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Präsentationen werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters abgenommen.

§ 24

Modularbeiten

- (1) Eine Modularbeit (ModA) ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht.
- (2) ¹Schriftliche Ausarbeitungen können beispielsweise als Fallanalyse, Praktikumsausarbeitung, Projektarbeit, Seminararbeit oder Studienarbeit erstellt werden. ² Statt einer schriftlichen Ausarbeitung kann die Modularbeit auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit, Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden.
- (3) Eine Modularbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 4/5 der Leistungspunkte (§ 8) des zugrundeliegenden Moduls.
- (4) ¹Die Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen nach Absatz 2 Satz 1 kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer fünf- bis zehnminütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Modularbeit verbunden werden. ²Bei Modularbeiten nach Absatz 2 Satz 2 kann ergänzend eine Vorstellung der Arbeit, die in die Bewertung der Modularbeit einfließen kann, vorgesehen werden; nähere Regelungen sind im Studienplan zu treffen.

§ 25

Praktische Prüfungen und Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Praktische Prüfungen (praP) finden unter Aufsicht statt und werden in der Regel in Praktika durchgeführt. ²Es handelt sich insbesondere um die Durchführung von Versuchen sowie die Teilnahme an künstlerischen (z. B. Chor oder Symphonieorchester der Hochschule München als AW-Modul) oder Outdoor-Veranstaltungen.
- (2) Bei den praktischen Prüfungen handelt es sich um Prüfungen, die i. d. R. nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen, und daher während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2).
- (3) ¹Eine Anwesenheitspflicht kann ausschließlich in Praktika festgelegt werden. ²Der Teilnahmennachweis (TN) bestätigt, dass die/der Studierende an mindestens 75 % des zugrunde liegenden

Praktikums teilgenommen hat; ein über 75 % liegender Prozentsatz ist im Studienplan des Studiengangs festzulegen. ³Die Teilnahme wird anhand einer Anwesenheitsliste überprüft.

§ 26

Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (BA) oder die Masterarbeit (MA) ist die wissenschaftliche und/oder künstlerische Anwendung der Studieninhalte. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die jeweilige SPO legt die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas und die Bearbeitungsfrist fest.
- (3) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Betreuerin/einen Betreuer zu. ²Die Betreuerin/der Betreuer teilt das Thema zu.
- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil besonders kennzeichnen.
- (5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ³Die zuständige Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine und meldet die Studierenden, die die Abgabefrist für ihre Bachelor- oder Masterarbeit überschritten haben, unverzüglich an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum; die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an die jeweilige Betreuerin/den jeweiligen Betreuer delegieren. ⁴Falls keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Sachgebiet Prüfung und Praktikum die Mitteilung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.
- (6) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultät bei der Betreuerin/dem Betreuer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Fakultätssekretariat) abzugeben. ²Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission. ³Künstlerische Arbeiten, Gegenstände, Modelle und Pläne sind nur in jeweils einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (7) ¹Jede Bachelor- oder Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer zehn- bis 15minütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Bachelor- oder Masterarbeit verbunden werden.
- (8) ¹Auf Antrag der/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer verlängern. ²Die Nachfrist soll zwei Monate nicht

überschreiten. ³Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. ⁴Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin bei dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen. ⁵Im Krankheitsfalle gelten § 37 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

- (9) ¹Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ⁴Für Fristverlängerungen gilt § 37 Abs. 5 entsprechend.
- (10) Das Bewertungsverfahren einer Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 27

Elektronische Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) ¹Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Für elektronische Fernprüfungen gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung.
- (3) ¹In Rahmen von § 8 Absatz 1 Bay FEV werden freiwillige elektronische Fernprüfungen als schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) und als mündliche Fernprüfungen angeboten. ²Schriftliche Prüfungen (Fernklausuren) werden in folgenden Ausgestaltungen angeboten:
- Schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht
 - Moodleklausur mit Videokonferenzaufsicht
 - Remote EXaHM-Prüfung mit Videokonferenzaufsicht.

³Für alle drei Ausgestaltungen gilt:

- Nach der erfolgten Prüfungsanmeldung (§ 18) müssen sich die Prüfungsteilnehmer/-innen in einen Moodlekurs für die Prüfung einschreiben. Spätestens zwei Wochen vor der Prüfung wird der detaillierte Ablauf der Prüfung bekanntgegeben (z.B. zu verwendendes Papier, Einrichtung der Videokonferenz und der Web-Kamera, Verteilung der Prüfungsaufgabe, Abgabe).
- Für den Prüfungstermin wird eine Videokonferenz via Moodle eingerichtet. Bei mehr als 30 Prüfungsteilnehmer/-innen erfolgt die Aufsicht in individuellen Breakout-Sessions mit je einer eigenen Aufsicht. Die Prüfungsteilnehmer/-innen benötigen einen Laptop/PC mit (Web-) Kamera, wobei als (Web-)Kamera auch ein Smartphone eingesetzt werden kann.
- Die Anwesenheit und Identität der Prüfungsteilnehmer/-innen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- Die Videokonferenz läuft während der gesamten Prüfung. Die Prüfungsteilnehmer/-innen befinden sich hinter einem Tisch, der mit Ausnahme der bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel

leer ist. Die Kameraeinstellung muss erlauben, dass die Prüfungsaufsicht während der gesamten Prüfungszeit die Prüfungsteilnehmer/-innen sehen kann.

- Die Prüfungsaufgaben werden über ein zentrales Laufwerk, über Moodle oder durch die Vorabverteilung einer mit Passwort geschützten Angabendatei zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird zu Prüfungsbeginn via Moodle zur Verfügung gestellt.

⁴Die Abgabe der Fernklausur in den Ausgestaltungen schriftliche Prüfung auf Papier mit Videokonferenzaufsicht und Moodle-Klausur mit Videokonferenzaufsicht erfolgt in einer pdf-Datei oder direkt als Aufgabenabgabe in Moodle. ⁵Für die Abgabe wird den Studierenden ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt. ⁶Für Remote EXaHM-Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben vollständig innerhalb der Remote EXaHM Desktops bereitgestellt, bearbeitet, gespeichert und dadurch abgegeben; eine Bearbeitung und ein Upload von lokalen Dateien ist nicht vorgesehen.

- (4) ¹Mündliche Prüfungen (§ 22) oder Präsentationen (§ 23) werden als mündliche Fernprüfungen durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung oder Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der Prüfungsteilnehmer/-innen und an die Orte übertragen, an denen sich der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin aufhalten und die Prüfung abnehmen bzw. ihr per Videokonferenz beiwohnen. ³Der Beisitzer/die Beisitzerin kann ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet werden. ⁴Die Anwesenheit und Identität der Prüfungsteilnehmer/-innen wird vorab anhand des Studierendenausweises bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, der in die Kamera gehalten wird, überprüft.
- (5) ¹Für elektronische Fernprüfungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Bay FEV gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. ²Soweit die Hochschule München eine Präsenzprüfung anbietet, werden die Prüfungsplätze an die Studierenden, die sich für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet haben, gemäß der von Ihnen bis zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters erworbenen Leistungspunkte vergeben, beginnend mit der höchsten Leistungspunktzahl. ³Bei gleicher Leistungspunktzahl entscheidet das Los.
- (6) Für die Präsenzprüfungen gem. Abs. 5 Satz 2 gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirksamer Rücktritt nur vorliegt, wenn sich die/der Studierende mindestens 24 Stunden vor der Präsenzprüfung bei der/dem Prüfer/in in elektronischer Form abgemeldet hat.

§ 28 Gruppenarbeit

¹Die in §§ 21 bis 26 genannten Prüfungsformen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jeder/jedes Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ³Die Note setzt sich bei einer Gruppenarbeit zusammen aus dem Ergebnis des Einzelbeitrags und dem Gruppenbeitrag. ⁴Der Anteil des Einzelbeitrags muss ein Notengewicht von mindestens 50 % haben.

§ 28a Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote

- (1) Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote (FrwL) sind Prüfungen, die nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen und während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2).
- (2) ¹Der Fakultätsrat legt im Studienplan für alle Studierenden verbindlich die Module, in denen es freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote gibt, die Art und Anzahl an

freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote und den dafür zu erzielenden Prozentsatz der Prüfung (zwischen 0% und 30 %) fest, der während der Vorlesungszeit erworben und durch den die Bewertung der Prüfung dieser Module verbessert werden kann.

²Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Prüfung dieser Lehrveranstaltung erbracht wurden. ³Sie verbessern nur die Modulendnote einer Prüfung, die im selben Semester abgelegt wird. ⁴Werden keine freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote erbracht oder werden diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der Prüfung.

§ 29

Zweck der Prüfung

¹Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Kompetenzen der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers. ²Die prüfbaren Kompetenzen orientieren sich an den Festlegungen der SPO und der Modulbeschreibung.

§ 30

Nachteilsausgleich; Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist über ein Onlineantragsverfahren zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung in einem Studiengang.
- (5) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. ²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

§ 31

Versäumnis und Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Das Nichterscheinen zu einer angemeldeten Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt von dieser Prüfung. ²Studierende werden in diesem Fall so gestellt, als hätten sie sich nicht zu der Prüfung angemeldet. ³Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ⁴Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) ¹Der Rücktritt von einer angetretenen Prüfung muss unverzüglich nach Kenntnis der dafür geltend gemachten Gründe schriftlich oder auf elektronische Weise gegenüber dem Sachgebiet Prüfung und Praktikum erklärt werden. ²Die Gründe für den Rücktritt sind anzugeben und müssen glaubhaft gemacht werden. ³Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit soll vor Ende der Bearbeitungszeit unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden und wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. ⁶Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (3) ¹Der Rücktritt von einer Abschlussarbeit bedarf der Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission und ist nur einmal möglich. ²Der Rücktritt muss gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit schriftlich oder auf elektronische Weise erklärt werden.

§ 32

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule München folgende Notenziffern verwendet:

1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).

²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

- (4) ¹Sieht ein Modul mehr als eine Prüfung vor, so muss jede dieser Prüfungen zum Bestehen der Gesamtprüfung mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser bestanden werden. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungen gefordert, ergibt sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen; in der SPO des jeweiligen Studiengangs können zur Berechnung der Modulendnote für Teilleistungen Gewichte bestimmt werden. ³Ergebnisse von Prüfungen mit einer vereinfachten Bewertung nach Abs. 3 Satz 3 gehen in die Modulendnote nicht ein.
- (5) Werden Teile einer Prüfung durch verschiedene Prüfende gestellt und bewertet, so ist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile gewichtet werden.
- (6) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden.
- (7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- von 1 bis 1,5 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 gut
von 2,6 bis 3,5 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend.
- (8) ¹Bei Note „5,0“ (nicht ausreichend) in einer Prüfung wird die Modulendnote „5,0“ (nicht ausreichend) erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung.
- (9) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen (Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHIG). ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (10) ¹Im Prüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt. ²Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Abs. 3 Satz 1 zugrunde gelegt.

§ 32a

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Sieht die Hochschulprüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

§ 32b

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Unterschleif, Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel und Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ein Studierender das Ergebnis einer Modulprüfung oder der Abschlussarbeit durch Unterschleif oder Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt sie/er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten. ²Unterschleif liegt vor, wenn sich eine Studierende/ein Studierender unerlaubter Hilfe bedient; Unterschleif liegt auch vor, wenn eine Studierende/ein Studierender ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben oder die Prüfung begonnen worden ist, es sei denn, sie/er weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Täuschungshandlungen sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, die Kommunikation mit anderen Personen oder der Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Smart Glasses, KI-Scan-Stifte, KI-Pins, KI-Ringe, Taschenrechner mit WLAN- und/oder Mobilfunkschnittstelle). ⁴Als Täuschung gilt bereits der Versuch einer Täuschungshandlung. ⁵Ordnungsverstöße sind Einwirkungen auf den Prüfungsablauf, insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.

- (2) ¹Besteht der Verdacht des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die aufsichtführenden Personen befugt, diese sicherzustellen. ²Betroffene Studierende sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ³Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Studierenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁴Kann eine Täuschungshandlung durch die aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Studierende/der Studierende auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hingewiesen, soweit sich dies nicht aus den Umständen offenkundig ergibt. ⁵Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert. ⁶Mobile Kommunikationsgeräte werden nicht sichergestellt, sondern ihr Mitführen wird von der aufsichtführenden Person im Prüfungsprotokoll dokumentiert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten.
- (4) Wer versucht, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nachteilsausgleich zu erreichen, hat die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ nicht bestanden.
- (5) ¹Die zuständige Prüfungskommission stellt nach Anhörung der Studierenden/des Studierenden fest, ob ein Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und kann im Falle eines Verstoßes die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewerten. ²Hat eine Studierende/ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (6) ¹In besonders schweren Fällen (insbesondere beim Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte oder bei gemeinschaftlichem Zusammenwirken bei Begehung des Unterschleifs oder der Täuschungshandlung) kann die Studierende/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausgeschlossen werden, sodass die Studierende/der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ³Satz 1 gilt auch für Studierende, die nicht selbst die Prüfung ablegen, aber den Unterschleif oder die Täuschungshandlung unterstützen oder einen Ordnungsverstoß begehen.“

§ 33

Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. ²Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden auf elektronische Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann an dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Tag Einsicht in seine bewerteten Prüfungen nehmen. ²Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. ³Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. ⁴Der begründete Antrag ist rechtzeitig an das Sachgebiet Prüfung und Praktikum zu richten. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist gegen Kostenerstattung ausschließlich im Sachgebiet Prüfung und Praktikum möglich.

§ 34

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der jeweiligen SPO verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht angetreten, erhält die/der Studierende eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und im darauffolgenden Semester zu wiederholen ist (sind).

§ 35

Vorrückensregelungen

- (1) ¹In der jeweiligen SPO kann es bis zu zwei Vorrückensregelungen geben. ²Eine Vorrückensregelung legt jeweils den Eintritt in ein höheres Studiensemester fest.
- (2) Eine Vorrückensregelung kann sowohl das Bestehen bestimmter Module, als auch das Bestehen des praktischen Studiensemesters, als auch das Erreichen einer gewissen Leistungspunktezahl vorsehen.
- (3) Ein Weiterstudium in einem höheren Studiensemester als dem, für das die Vorrückensregelung gilt, ist erst nach Erfüllung der Vorrückensregelung zulässig.

§ 36

Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

- (1) ¹An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Hochschule München im selben Studiengang wiederholt werden. ²In Bachelor- und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. ³Hierbei zählt, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung als eine Prüfung. ⁴Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ⁶Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten, nach dem erstmaligen Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁷Bei Modulstudien ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 Hs. 2 BayHIG).
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen kann eine einzige Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die/der Studierende ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit mit Bachelorseminar/-kolloquium zum Zeitpunkt der Notenbekanntgabe einer nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung höchstens vier Prüfungen noch nicht bestanden hat. ³Dabei kann in der SPO für die dritte Wiederholungsprüfung geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur SPO vorgesehenen Prüfungsform.

- (3) ¹Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, in der auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. ²Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für
1. das Ablegen von Wiederholungsprüfungen
 2. erstmalige Prüfungsversuche (insbesondere Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester)
 3. das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.
- (4) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 37 Abs. 5 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 37 Abs. 5 entsprechend.

§ 37 **Regeltermine; Nachfristen**

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben werden.
- ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) ¹Haben Studierende am Ende der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erbracht, werden sie im auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters durch das Sachgebiet Prüfung und Praktikum hierauf hingewiesen. ²Gleichzeitig wird ihnen empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ³Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester gelten alle noch offenen Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung, sofern keine Nachfrist beantragt oder eine solche nicht gewährt wurde, gem. Abs. 3 als erstmals nicht bestanden.

- (5) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁷Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.
- (6) ¹Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Mitteilungen des Sachgebiets Prüfung und Praktikum in elektronischer Weise im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen. ²Im Krankheitsfalle ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-) ärztliches Attest vorzulegen, im Wiederholungsfalle kann ein qualifiziertes amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (7) ¹Für eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfung, im Sachgebiet Prüfung und Praktikum eingehen müssen. ²Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfung im Sachgebiet Prüfung und Praktikum vorzulegen.

§ 38

Zeugnisse; Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern ausgestellt. ²Abschlusszeugnisse von Hochschulzertifikaten werden nach Maßgabe der SPO des jeweiligen Angebots erstellt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen werden an Partnerhochschulen der Hochschule München erworbene und nicht angerechnete Prüfungen mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.
- (3) ¹Dem Abschlusszeugnis wird ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement, gemäß den in der Anlage 2 enthaltenen Mustern, beigegeben. ²Im Diploma Supplement werden das Prüfungsgesamtergebnis und, unter Nennung der Vergleichsmenge, eine relative Note ausgewiesen. ³Hierbei wird die relative Note (siehe Histogramm in Anlage 3) im sogenannten Zwei-Zehntelmodus dargestellt (1,0 bis 1,1 falls das Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,00 und 1,19 liegt usw.). ⁴Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die drei vorhergehenden Abschlussemester eines Studienganges, vorausgesetzt der so definierten Vergleichsgruppe gehören mindestens 10 Absolventinnen/Absolventen an. ⁵Sofern in einem Studiengang die gemäß Satz 4 geforderte Mindestanzahl an Absolventinnen/Absolventen nicht erreicht wird, wird in das Diploma Supplement folgender Satz aufgenommen: „The requirements for a percental distribution of the final grades of the study course are not given.“ ⁶Absolventinnen und Absolventen, denen nach Satz 4 keine relative Note mitgeteilt werden konnte, können auf Antrag ein aktualisiertes Diploma Supplement mit relativer Note erhalten, nachdem die für die Vergleichsgruppe erforderliche Zahl von Absolventinnen und Absolventen erreicht wurde.

§ 39

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der an der Hochschule München bestandenen Abschlussprüfung wird der in der jeweiligen SPO genannte akademische Grad verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 40

Bestimmungen für auslaufende Studienangebote

¹In auslaufenden Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Moduls abgelegt werden können. ²Die Fakultät gibt hochschulöffentlich zeitlich vorausschauend bekannt, in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

§ 41

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

¹Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren ist jede/jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über die jeweils einschlägigen Vorschriften, Studium und Prüfungen betreffend, wie die ASPO, sowie über hochschulöffentliche Bekanntmachungen ihrer/seiner Fakultät, insbesondere die jeweiligen SPO und den jeweiligen Studienplan, der Prüfungsgremien sowie des Sachgebiets Prüfung und Praktikum fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. ²Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, sich regelmäßig anhand der einschlägigen SPO und des zugehörigen Studienplanes über Prüferinnen/Prüfer, aktuelle Prüfungsformen, Bearbeitungszeiten und weitere Prüfungsmodalitäten zu informieren. ³Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden.

§ 42

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt § 37 Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (2) ¹Alle SPO, die bis einschließlich des Sommersemesters 2022 nicht auf die Regelungen dieser Satzung umgestellt worden sind und in die nach dem Wintersemester 2022/2023 neue Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens 14.03.2023 an diese Satzung anzupassen. ²Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang, für den zu ihrem Studienbeginn die Regelungen der APO galten, vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können diesen Studiengang auf der Grundlage der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung abschließen.

§ 43

Aufbewahren von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 44

In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.

Bachelor

Prüfungszeugnis

Anrede

Vorname Name

geboren am TT. Monat. JJJJ in Geburtsort

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang

Studiengang

Studienrichtung und/oder Studienschwerpunkt:

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

abgelegt und bestanden.

**Im Rahmen des Bachelorstudiums wurden
XX Leistungspunkte erworben.**

Der Absolvent/die Absolventin ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" zu führen
(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 b Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur und Ingenieurin").

(Hinweis: Dieser Zusatz wird in den Bachelorprüfungszeugnissen der Fakultäten 01-06, 08 und 09 eingefügt. In den
Bachelorprüfungszeugnissen der Fakultät 09 tritt dabei an Stelle der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin die Berufsbezeichnung
„Wirtschaftsingenieur/Wirtschaftsingenieurin.“)

Anrede Vorname Name
hat die Bachelorprüfung am TT. Monat JJJJ
mit dem Gesamturteil XX bestanden

Module	Leistungspunkte	Endnoten
xx		
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:		
xx		
Bachelorarbeit:		
xx		
Freiwillige Wahlmodule:		
xx		
Prüfungsgesamtergebnis: ¹⁾	X,X	

Das Studium umfasst ein mit Erfolg abgeleistetes praktisches Studiensemester im Umfang von XX Leistungspunkten.

- 1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet.
2).....

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworbene akademische Grad kann in der weiblichen oder in der männlichen Form geführt werden.

München, den TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Notenstufen:

sehr gut = 1,0 bis 1,5
gut = 1,6 bis 2,5
befriedigend = 2,6 bis 3,5
ausreichend = 3,6 bis 4,0
nicht ausreichend = über 4,0

Prädikat:

m. E.a.
= mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

„mit Auszeichnung bestanden“
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0.

Master

Prüfungszeugnis

Anrede

Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ in Geburtsort

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums
die Masterprüfung im Masterstudiengang

Studiengang

Studienrichtung und/oder Studienschwerpunkt:

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

abgelegt und bestanden.

Im Rahmen des Masterstudiums wurden
XX Leistungspunkte erworben.

Anrede Vorname Name
hat die Masterprüfung am TT. Monat JJJJ
mit dem Gesamturteil XX bestanden

Module	Leistungspunkte	Endnoten
xx		
Masterarbeit:		
xx		
Freiwillige Wahlmodule:		
xx		
Auflagenmodule:		
xx		
Prüfungsgesamtergebnis: ¹⁾ XX		

1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.

2)

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

Der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München erworbene akademische Grad kann in der weiblichen oder in der männlichen Form geführt werden.

München, den TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Notenstufen:

sehr gut	= 1,0 bis 1,5
gut	= 1,6 bis 2,5
befriedigend	= 2,6 bis 3,5
ausreichend	= 3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	= über 4,0

Prädikat:

m. E.a.
= mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

„mit Auszeichnung bestanden“
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person¹ erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

¹ Die Schreibweise in diesem Dokument richtet sich nach den Festlegungen des Rats für deutsche Rechtschreibung. Die Formulierungen sollen explizit auch Personen umfassen, die sich jenseits der binären Geschlechterkategorien positionieren.

1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation

1.1. Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1. Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3. Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.4. Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1. Ebene der Qualifikation

3.2. Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3. Zugangsvoraussetzung(en)

4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1. Studienform

4.2. Lernergebnisse des Studiengangs

4.3. Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4. Notensystem und Notenspiegel

Notensystem

„Sehr gut“ (1,0; 1,3); „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3); „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3);
„Ausreichend“ (3,7; 4,0); „Nicht ausreichend“ (5,0);

Notenspiegel (Relative Noten)

Kohorte:

4.5. Gesamtnote (in Originalsprache)

5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien

5.2. Zugang zu reglementierten Berufen

6. Weitere Angaben

6.1. Weitere Angaben

6.2. Weitere Informationsquellen

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- XXurkunde über die Verleihung des Grades vom TT.MM.JJJJ
- XXprüfungszeugnis vom TT.MM.JJJJ

München, den TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

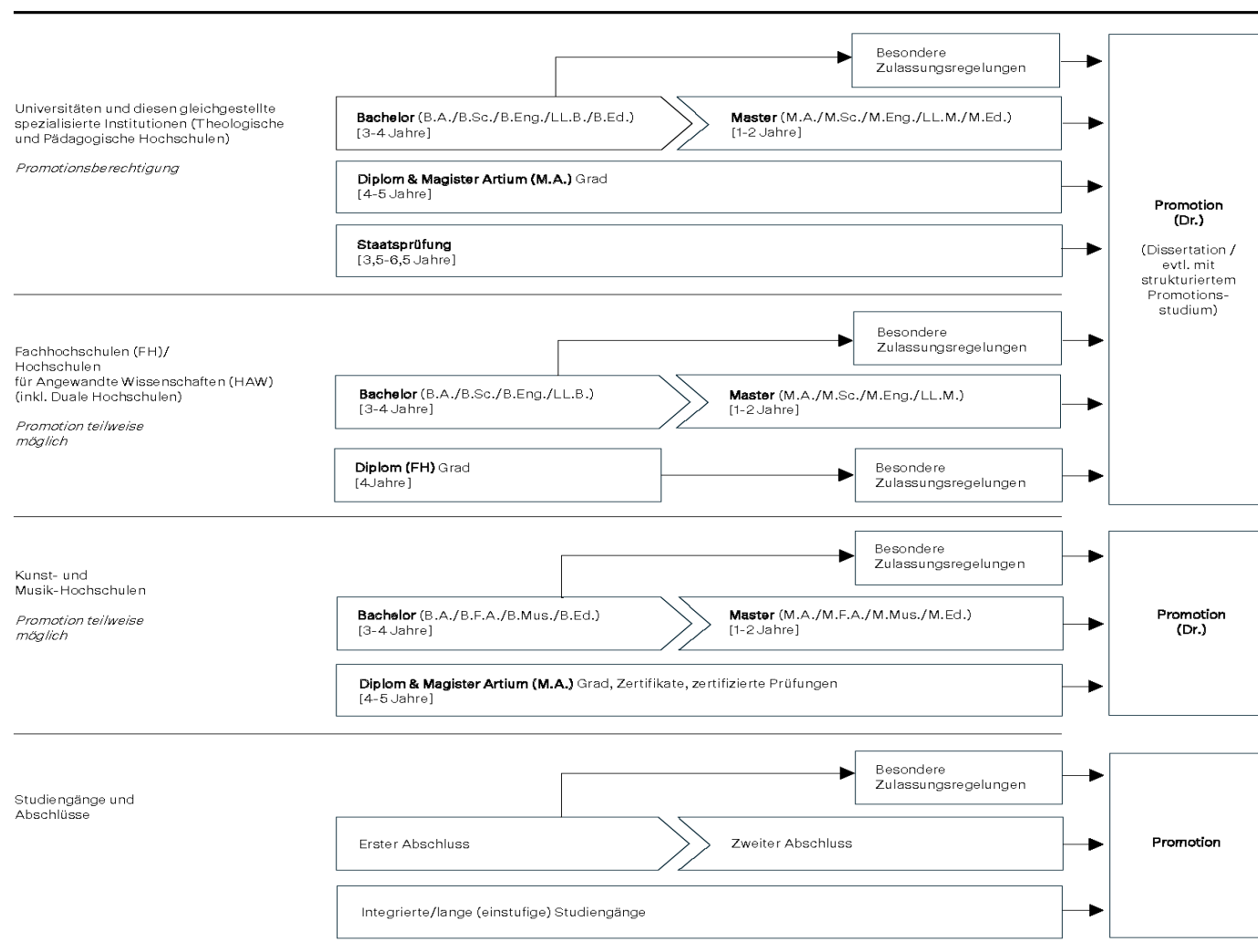
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.



Tab. 1 Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung)

sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer als Betreuerin bzw. Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber bzw. Inhaberin von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben;

das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);
Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn;
Tel.: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC;
www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin,
Tel.: +49 30 206292-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz,
enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.
(www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024).

⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

1.1. Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3. Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4. Student identification number or code

2. Information identifying the qualification

2.1. Name of qualification and title conferred (in original language)

2.2. Main field(s) of study for the qualification

2.3. Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.4. Name and status of institution administering studies (in original language)

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

2.5. Language(s) of instruction/examination

3. Information on the level and duration of the qualification

3.1. Level of the qualification

3.2. Official duration of programme in credits and/or years

3.3. Access requirement(s)

4. Information on the programme completed and the results obtained

4.1. Mode of study

4.2. Programme learning outcomes

4.3. Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

4.4. Grading system and grade distribution table

Grading system

„Sehr gut“ (1,0; 1,3); „Gut“ (1,7; 2,0; 2,3); „Befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3);
„Ausreichend“ (3,7; 4,0); „Nicht ausreichend“ (5,0);

Grade distribution table (relative grades)

Cohort Size:

4.5. Overall classification of the qualification (in original language)

5. Information on the function of the qualification

5.1. Access to further study

5.2. Access to a regulated profession

6. Additional information

6.1. Additional information

6.2. Further information sources

7. Certification

- This Diploma Supplement refers to the following original documents:
- XXurkunde über die Verleihung des Akademischen Grades vom TT.MM.YYYY
- XXprüfungszeugnis vom TT.MM.YYYY

Munich, TT.MM.YYYY

(Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. Information on the German higher education system¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

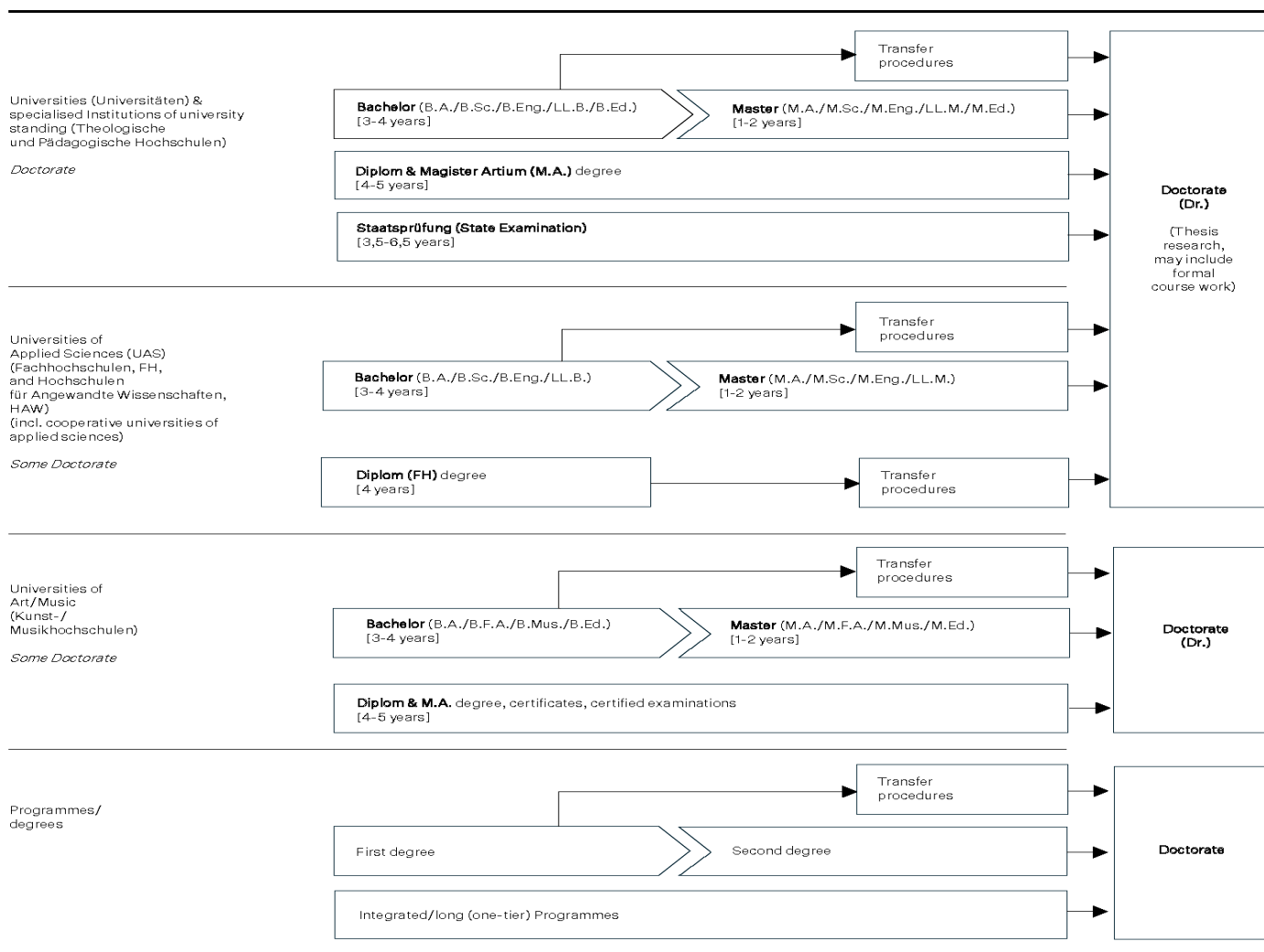
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.



Tab. 1 Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

- The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.
- They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.
- Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music, etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de.

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 21 November 2024).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Anlage 3:
Darstellung Relative Note

Grade;											
relative Grades Grades Definition											
Nr	Text	für Abs.	Anz. Sem.	mindest Stud.	keine 0%-Werte	Text	von	bis			
01	Zehntel	84	3-	30	0	1,0 - 1,1	1,00	1,19			
02	normale Noten	84	3	30	0	1,2 - 1,3	1,20	1,39			
03	f.wie &	84	3	30	0	1,4 - 1,5	1,40	1,59			
04	Zehntel Hi	90	3	10	0	1,6 - 1,7	1,60	1,79			
						1,8 - 1,9	1,80	1,99			
						2,0 - 2,1	2,00	2,19			
						2,2 - 2,3	2,20	2,39			
						2,4 - 2,5	2,40	2,59			
						2,6 - 2,7	2,60	2,79			
						2,8 - 2,9	2,80	2,99			
						3,0 - 3,1	3,00	3,19			
						3,2 - 3,3	3,20	3,39			
						3,4 - 3,5	3,40	3,59			
						3,6 - 3,7	3,60	3,79			
						3,8 - 3,9	3,80	3,99			
						4,0 - 5,0	4,00	5,00			

16
..fi chließen

- Grades

relative Grades Grades Definition

Semester: 1DJ Stg.: SW TJ B, (84) ... Refresh

Zwei-Zehntel 30 (27.03.2014 22:20:59)

s em	Stg.	Abs.	Noten	Proz.	Semester	Anz.Stud
114	SW	B	1,0 - 1,1	0,43 %	212-213	233
114	SW	B	1,2 - 1,3	4,29 %	212-213	233
114	SW	B	1,4 - 1,5	13,30 %	212-213	B3
114	SW	B	1,6 - 1,7	32,62 %	212-213	233
114	SW	B	1,8 - 1,9	23,18 %	212-213	233
114	SW	B	2, 2 - 2,3	7,73 %	212-213	233
114	SW	B	2, 4 - 2,5	3,43 %	212-213	233
114	SW	B	2,6 - 2, 7	1,29 %	212-213	233
114	SW	B	2,8 - 2, 9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,0 - 3,1	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3, 2 - 3,3	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	, 3 4 - 3,5	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,6 - 3, 7	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	3,8 - 3,9	0,00 %	212-213	233
114	SW	B	4,0 - 5, 0	0,00 %	212-213	113

100,0 %
ft chließen

Bachelorurkunde

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses
im Bachelorstudiengang

Studiengang

verleiht die Hochschule für
angewandte Wissenschaften München

On completion of the requisite course of studies in

Studiengang Englisch

HM Hochschule München University of Applied Sciences
confers upon

Anrede / Anrede Englisch

Vorname Name

geboren am / born on

TT. Monat JJJJ / oth month YYYY in Geburtsort

den akademischen Grad / the degree

Bachelor of XX/ B.XX.

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

München, den TT. Monat JJJJ / Munich, oth month YYYY

Masterurkunde

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses
im Masterstudiengang

Studiengang

verleiht die Hochschule für
angewandte Wissenschaften München

On completion of the requisite course of studies in

Studiengang_Englisch

HM Hochschule München University of Applied Sciences
confers upon

Anrede / Anrede Englisch

Vorname Name

geboren am / born on

TT. Monat JJJJ / oth month YYYY in Geburtsort

den akademischen Grad / the degree

Master of XX/ M.XX.

(Vom Studiengang abhängige variable Angaben)

München, den TT. Monat JJJJ / Munich, oth month YYYY

**Hochschul-
zertifikat
/ Certificate**

Anrede / Anrede Englisch

Vorname Name

geboren am / born on

TT. Monat JJJJ / oth month YYYY in Geburtsort

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
das Hochschulzertifikat erworben:

/ has been awarded the following certificate by
HM Hochschule München University of Applied Sciences

TITEL Zertifikat

TITEL Zertifikat Englisch

Folgende Module wurden erfolgreich abgelegt:

/ The student has successfully completed the following modules

Modul / Module	Note / Local Grade	Leistungs- punkte
xxx		
xxx		
xxx		
xxx*		

* ggf. individueller Text je nach Satzung und Modul

Zum Erwerb des Hochschulzertifikates sind Prüfungsleistungen im Umfang von xx Leistungspunkten erbracht worden.

/ With this university certificate, examination achievements (academic records) amounting to xx ECTS have been achieved.

(Vom Zertifikat abhängige variable Angaben)

München, den oo. Monat JJJJ / Munich, oth month JJJJ

(Siegel)

Der/Die Präsident/in / President

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission
/ Examinations board

Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikats „XX“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom XX

Notenstufen: / Grades:

sehr gut / very good = 1 – 1,5; gut / good = 1,6 – 2,5; befriedigend / satisfactory = 2,6 – 3,5;

ausreichend / sufficient = 3,6 – 4,0; m.E.a. = mit Erfolg abgelegt / successful